

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1359

Gemeinde Bättwil: Güterregulierung, 4. Etappe, Wegebau Los 2 sowie Untersuchung und Wiederinstandstellung Entwässerungsanlagen; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Feststellungen

Die Flurgenossenschaft Bättwil ersucht um Genehmigung der Projektakten zur 4. Etappe, Wegebau Los 2 sowie Untersuchung und Wiederinstandstellung Entwässerungsanlagen, der Güterregulierung Bättwil und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 250'000 Franken veranschlagten und vollumfänglich beitragsberechtigten Baukosten.

1.1 Wegebau

Im Rahmen der Güterregulierung Bättwil wurde das bestehende Wegnetz als Basis für die Erschliessung des neuen Besitzstandes übernommen. Bei den im Vorprojekt mit RRB Nr. 2253 vom 21. November 2000 genehmigten bautechnischen Erschliessungsmassnahmen handelt es sich im wesentlichen um Verbreiterungen, Verstärkungen und Neubefestigungen vorhandener Weganlagen. Insgesamt waren dabei Neu-, vor allem aber Ausbauten von 2'290 m' Güterwegen vorgesehen. Neue Forderungen und Bedürfnisse nach Verstärkung und Verbreiterung von bestehenden Weganlagen, welche nicht Gegenstand des Vorprojektes bildeten, führten zu zusätzlichen Kosten, welche im Rahmen der 2. Etappe, Wegebau Los 1, noch nicht berücksichtigt werden konnten und eine Überarbeitung des Vorprojektes nötig machten.

1.2 Kontrolle und Sanierung der bestehenden Entwässerungsanlagen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Entwässerungsleitungen aus den Jahren 1926 bis 1951 ist eine umfassende Spülung und Kontrolle des gesamten Systems unumgänglich geworden. Drei Terrain-Einbrüche, welche auf defekte Leitungen oder Anschlüsse zurückzuführen waren, konnten im Rahmen der bisherigen Wegebau-Arbeiten kurzfristig saniert werden. Die seinerzeitigen Annahmen bezüglich Sanierungsbedarf basierten auf Befragungen von Landwirten und Mitarbeitern des Werkhofes und mussten inzwischen relativiert werden.

1.3 Revision Gesamtkostenvoranschlag

Mit Beschluss Nr. 2006/413 vom 28. Februar 2006 genehmigte der Regierungsrat das überarbeitete Vorprojekt mitsamt Kostenvoranschlag und stellte an die zusätzlichen Kosten einen Kantonsbeitrag in Aussicht. Im Rahmen der Revision seiner Grundsatzverfügung vom 28. November 2000 genehmigte das Bundesamt für Landwirtschaft am 8. Mai 2006 das überarbeitete Gesamtprojekt und anerkannte dieses als beitragsberechtigt.

2. Erwägungen

2.1 Wegebau

Aufgrund verschiedener Besprechungen mit der Einwohnergemeinde Bättwil und den neuen Grundeigentümern (nach Neuzuteilung) ergibt sich bei einigen bestehenden Weganlagen ein Sanierungsbedarf, welcher auf einen seinerzeit überschätzten, schlechten Unterbau und ungenügende Fahrbahnbefestigungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Detailprojektierung des Wegebau-loses 2 der seinerzeitigen Intervention des Bundesexperten, die Haupterschliessungswege generell auf eine Fahrbahnbreite von 3.0 m auszubauen, Rechnung getragen.

Das vorliegende Detailprojekt Wegebau Los 2 beinhaltet den ausschliesslichen Ausbau von 2'500 m bestehenden Belags-Wegen, welche als Haupterschliessungsachsen im Ackerbaugebiet sowie als Zufahrt zu einer landwirtschaftlichen Aussiedlung dienen. Sie werden verstärkt und verbreitert und mit einer neuen OB versehen. Der bisherige Ausbaustandard und die Weglänge werden damit nicht verändert.

Die Wege sind im Situationsplan (Massstab 1:5000) ohne Längen- und Querprofile dargestellt worden. Dieser Detaillierungsgrad genügt für den Ausbau der Wege Nr. 7, 9, 10 und 12 in Bättwil.

Das vorliegende Projekt der Güterregulierung Bättwil, 4. Etappe, Wegebau Los 2, lag in der Zeit vom 16. bis 30. März 2006 ordnungsgemäss auf. Gegen das Projekt Wegebau Los 2 ist von Rolf Gschwind, Bättwil, fristgerecht eine Einsprache eingereicht worden.

Die Einsprache von Rolf Gschwind, Bättwil, richtet sich jedoch nicht gegen den vorgesehenen Ausbau der bestehenden Flurwege. Der Einsprecher verlangt den zusätzlichen Bau einer privaten Brücke (Viehtreibbrücke) über den Haugraben. Dieser Übergang bildete jedoch nie Gegenstand des Vorprojektes und muss dementsprechend in einem separaten Baubewilligungsverfahren mit Interessenabwägung geprüft werden. Falls ein derartiger Privatübergang überhaupt genehmigt werden könnte, müsste durch die Flurgenossenschaft Bättwil zudem geprüft werden, ob das Projekt im Rahmen der Güterregulierung realisiert und eine Beitragsberechtigung anerkannt werden kann. Die zuständige Schätzungskommission prüft das Begehren und stellt zuhanden der Flurgenossenschaft einen Antrag für das weitere Vorgehen. Die Einsprache kann als nicht projektrelevant durch die Schätzungskommission weiterbehandelt und aus dem vorliegenden Verfahren verwiesen werden.

Die Bauarbeiten wurden gestützt auf die Kantonalen Submissionsbestimmungen im Einladungsverfahren an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Gebrüder Stöcklin + Co, Ettingen / Metzlerlen vergeben. Bei der Ausführung der Bauarbeiten wird den natürlichen Elementen, der Landschaft und der Umwelt Rechnung getragen. Die für die Ausführung vorgesehene Baufirma, welche über langjährige Erfahrungen im landwirtschaftlichen Güterwegebau verfügt, wurde bereits im Rahmen der Submission auf die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufmerksam gemacht.

2.2 Kontrolle und Sanierung der bestehenden Entwässerungsanlagen

Entsprechend einem detaillierten Konzept sollen die Hauptleitungen auf einer Länge von 10'700 m' gespült und wo nötig mit Kanalfernsehen kontrolliert werden. Der bauliche Aufwand ist abhängig von den feststellbaren Schäden.

3. Kostenvoranschlag; Kantons- und Bundesbeiträge

Die Kosten für die Verstärkung und den Ausbau der bestehenden Weganlagen belaufen sich aufgrund des Submissionsergebnisses auf 130'000 Franken, welche vollumfänglich als subventionsberechtigt anerkannt werden können.

Die Kosten für die Kontrolle und Sanierung der bestehenden Entwässerungsanlagen können nur soweit detailliert veranschlagt werden, als dies die Spülung und Kontrolle der Anlagen betrifft. Weitergehende Arbeiten, wie Untersuchungen mit Kanalfernsehen und Instandstellungen von Haupt- und Sammelleitungsabschnitten sowie Anschlüssen von Detaildrainagen sind abhängig von den Kontrollen nach der Spülung und müssen aufgrund von Erfahrungswerten abgeschätzt werden. Der Kostenvoranschlag für sämtliche Arbeiten beläuft sich auf 120'000 Franken. Diese Kosten werden als maximal beitragsberechtigtes Kostendach anerkannt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als verhältnis- und zweckmässig und beantragt, die Kosten der 4. Etappe, Wegebau Los 2 sowie Kontrolle und Sanierung der bestehenden Entwässerungsanlagen im Gesamtbetrag von 250'000 Franken als beitragsberechtigt zu anerkennen und einen Kantonsbeitrag von 35 % oder im Maximum 87'500 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat seinerseits einen Bundesbeitrag in Aussicht gestellt.

4. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Das Detail-Projekt der 4. Etappe, Wegebau Los 2 sowie Untersuchung und Wiederinstandstellung Entwässerungsanlagen, der Güterregulierung Bättwil wird genehmigt und die veranschlagten Kosten im Betrag von 250'000 Franken werden als beitragsberechtigt anerkannt.
- 4.2 Die Einsprache von Rolf Gschwind, Bättwil, wird als nicht projektrelevant aus dem vorliegenden Verfahren verwiesen. Die Schätzungskommission wird beauftragt dem Vorstand der Flurgenossenschaft Bättwil einen Antrag für das weitere Vorgehen zu stellen.
- 4.3 An die beitragsberechtigten Kosten der 4. Etappe, Wegebau Los 2 sowie Untersuchung und Wiederinstandstellung Entwässerungsanlagen, der Güterregulierung Bättwil im Betrag von 250'000 Franken wird aus dem Kredit Nr. 6954.565.01 (SAP 565000/70056) "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen" ein Kantonsbeitrag von 35 % oder im Maximum 87'500 Franken zugesichert.
- 4.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim zuständigen Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Ausrichtung eines Bundesbeitrages einzureichen.

4

4.5 Für die Ausführung der Arbeiten und Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2007 gewährt.

- 4.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft (ka, 5)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt, Wasserbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Rolf Gschwind, Landwirt, Eggweg 19, 4112 Bättwil (**lettre signature**)

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Bättwil, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,

4468 Kienberg (**lettre signature**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4112 Bättwil

Flurgenossenschaft Bättwil, Präsident: Dr. iur. René Muttener, im Zielacker 15, 4112 Bättwil

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen (2)